

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte,
in einer Tagespflegestelle sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der
Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen)**

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 18.06.2012 mit Beschluss Nr. 40-12-081 (veröffentlicht am 27.06.2012 im Amtsblatt Nr. 7, Seite 42) folgende Satzung beschlossen:

In dieser Fassung ist enthalten:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte, in einer Tagespflegestelle sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättensatzung - Stadt Königs Wusterhausen), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 24.07.2013, Seite 52), In-Kraft-Treten am 01.08.2013

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden, für die Betreuung in einer Tagespflegestelle sowie für andere bedarfserfüllende Angebote entsprechend (nachfolgend Kindertagesbetreuungsangebote genannt).

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Verwaltung der Stadt Königs Wusterhausen sowie der jeweiligen pädagogischen Leitung. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und der Stadt Königs Wusterhausen ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes in einer Tagespflegestelle abzuschließen. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten/Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen geprüft und durch Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durch eine Tagespflege erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen. Der Antrag auf einen Kinderbetreuungsplatz ist grundsätzlich drei Monate vor Aufnahmebeginn zu stellen.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird.

Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen stand.

(6) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

§ 2a

Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und ein gültiger Arbeitsvertrag mit Dienstzeittennachweis. Der Antrag zur Betreuung ist schriftlich einzureichen.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden
- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
 - bis zu 10 Wochenstunden (nur bei verlässlicher Halbtagschule und bedarfsergänzender Hausaufgabenbetreuung)
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - über 20 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats geändert werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist nur wochenweise möglich. Der Mehrbedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn dem Hort mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist gebührenfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sind die Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr hol- und bringefreie Zeiten.

(6) Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. September des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Der Antrag muss grundsätzlich bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen.

§ 3a

Betreuungszeiten zur Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege und Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf (Randbetreuung)

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

Es wird hier unterschieden zwischen:

1. Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr
2. Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
3. Wochenendbetreuung
4. Betreuung über Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr
5. Hausaufgabenbetreuung
6. Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Königs Wusterhausen und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(5) Der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind,
- Erwerbslosigkeit, Elternzeit, alleinerziehend, usw. vorliegt.

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes haben die Gebührenpflichtigen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte/Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen.

(4) Die Gebührenzahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6a

Entstehung der Gebührenpflicht für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung (Randbetreuung)

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, dem Altersbereich des Kindes, des Betreuungsumfanges und nach dem Einkommen der Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Berücksichtigt werden alle Kinder die im selben Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühren für diesen Monat erhoben. Die Fälligkeit der Gebühren im Aufnahmemonat bzw. bei der Änderung der Gebührensatzung wird der Unterschiedsbetrag grundsätzlich zum 10. des nachfolgenden Monats fällig. Die Gebühren für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Gebührensatzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 1. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen und der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Die Gebührenpflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens am letzten Tag vor Beginn des Betreuungsverhältnisses geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten, z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenselbststeinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt der jeweilige Höchstbetrag der Gebühren.

(5) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:

- a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).
- b) Vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 5a) ist ein Pauschalbetrag von 27 v. H. dieser Summe abzuziehen. Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 5b) vermehrt sich um folgendes steuerfreie Einkommen:
 1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
 3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe),
 4. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,
 5. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind,
 6. Elterngeld soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

Dieser Betrag vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder die nicht in der Bedarfsgemeinschaft mit den Gebührenpflichtigen leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es gilt die Anlage 2.

Der bisherige Absatz 6 fließt in Absatz 5 ein, somit entfällt der bisherige Absatz 7.

§ 7a

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren für die Betreuung nach § 3a dieser Satzung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.

(2) Die Gebühren werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren gilt solange, bis die Gebührenpflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Königs Wusterhausen den Gebührenpflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag.

(4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v. H. als zur vorangegangenen Festsetzung verändert.

Eine Abminderung der Gebühren kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt werden.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der Situation der Bedarfsgemeinschaft die zu einer Anhebung des Gebühren führen, der Stadt Königs Wusterhausen innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Königs Wusterhausen auch rückwirkend berechtigt, Gebühren ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

(6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 10

Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Es gilt Anlage 3.

§ 11**Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten beim Erreichen der Schulpflichtigkeit am 31.7. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31. Juli mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid vorzulegen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag für Krippen- und Kindergartenkinder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Für Hortkinder gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen

a) mit der Zahlung der Gebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind,

b) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,

ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 12**Datenschutzbestimmungen**

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Gebühren werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Monatliche Gebühren****1. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des Kindes und der Höhe der Betreuungszeit**

Die monatlichen Gebühren betragen:

a) für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 7 Kitasatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 30 Stunden wöchentlich 6,0 v. H. Mindestbetrag: 18,00 € u. Höchstbetrag: 201,00 €

bis zu 40 Stunden wöchentlich 7,2 v. H. Mindestbetrag: 24,00 € u. Höchstbetrag: 241,20 €

über 40 Stunden wöchentlich 8,4 v. H. Mindestbetrag: 30,00 € u. Höchstbetrag: 281,40 €

b) für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 7 Kitasatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 30 Stunden wöchentlich 4,7 v. H. Mindestbetrag 16,00 € u. Höchstbetrag: 157,45 €

bis zu 40 Stunden wöchentlich 5,64 v. H. Mindestbetrag 21,00 € u. Höchstbetrag: 188,94 €

über 40 Stunden wöchentlich 6,58 v. H. Mindestbetrag 28,00 € u. Höchstbetrag: 220,43 €

c) für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Elterneinkommen im Sinne des § 7 Kitasatzung bei einer Betreuungszeit von:

bis zu 10 Stunden wöchentlich 1,75 v. H. Mindestbetrag 8,00 € u. Höchstbetrag: 58,62 €

bis zu 20 Stunden wöchentlich 3,5 v. H. Mindestbetrag 15,00 € u. Höchstbetrag: 117,25 €

über 20 Stunden wöchentlich 3,85 v. H. Mindestbetrag 19,00 € u. Höchstbetrag: 128,97 €

2. Berechnung der monatlichen Gebühren unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Der Anteil der unter Anlage 1.1 genannten Gebühr beträgt je betreutem Kind
1	100 v. H.
2	90 v. H.
3 oder mehr	80 v. H.

Anlage 2 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Gebühren bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit**

- a) Gebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten: 10 € je angefangene Stunde
- b) Gebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten: 25 € je angefangene Stunde

Anlage 3 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Gebühren für Gastkinder**

Stundengebühr je betreutem Kind:

- a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 3,56 € je angefangene Stunde
- b) für **Kindergartenkinder**
(Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung): 1,78 € je angefangene Stunde
- c) für **Hortkinder** (Kinder im Grundschulalter): 1,42 € je angefangene Stunde

Anlage 4 der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Monatliche Gebühren nach § 3a Randbetreuung**

1. Berechnung der monatlichen Gebühren nach der Höhe der Betreuungszeit und Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die monatlichen Gebühren betragen für:

a) Frühbetreuung in der Zeit von 5.00 – 6.00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

b) Spätbetreuung in der Zeit von Ende Öffnungszeiten Kita bis 22.00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

c) Wochenendbetreuung

- 1. Kind täglich 2,00 Euro/pro Std
- 2. Kind täglich 1,00 Euro/pro Std
- ab dem 3. Kind kostenlos

d) Betreuung über Nacht von 20.00 bis 6.00 Uhr

- 1. Kind täglich 5,00 Euro/pro Nacht
- 2. Kind täglich 2,50 Euro/pro Nacht
- ab dem 3. Kind kostenlos

Für die unter § 3a Pkt. 5 und 6 der Satzung aufgeführten Angebotsformen der Hausaufgabenbetreuung und der Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses werden keine Gebühren erhoben.

2. Mindest- und Höchstbeträge

Für die unter 1a) bis d) aufgeführten Betreuungsformen werden pro Kind im Monat folgende Mindest- und Höchstbeträge erhoben, sobald mindestens eine Stunde Randbetreuung in Anspruch genommen wird:

- a) Mindestbetrag: 10,00 Euro
b) Höchstbetrag: 100,00 Euro